

## FAQ 13 – Reisedaten

***F: Wann dürfen Flugreservierungsdaten und andere Reisedaten wie Daten über Vielflieger, über Hotelreservierungen und über spezielle Bedürfnisse wie religiös begründete besondere Speisewünsche oder die Notwendigkeit pflegerischer Betreuung an Organisationen außerhalb der EU weitergegeben werden?***

A: Solche Daten dürfen in bestimmten Fällen weitergegeben werden. Nach Artikel 26 der Richtlinie dürfen personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 gewährleistet, wenn (1) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags wie der Vielflieger-Vereinbarung notwendig ist und (2) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat. US-Organisationen, die sich den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ angeschlossen haben, gewährleisten einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten und können deshalb solche Daten aus der EU empfangen, ohne dass diese Voraussetzungen oder die in Artikel 26 der Datenschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Da das Konzept des „sicheren Hafens“ besondere Regeln für den Umgang mit sensiblen Daten vorsieht, können auch solche Daten (die etwa für die pflegerische Betreuung eines Kunden benötigt werden) an Organisationen übermittelt werden, die am „sicheren Hafen“ teilnehmen. Allerdings ist die übermittelnde Organisation stets dem Recht des EU-Mitgliedstaates unterworfen, in dem sie tätig ist, und das kann *unter anderem* bedeuten, dass sie im Umgang mit sensiblen Daten besondere Vorschriften zu beachten hat.